

PRÄMIENVERBILLIGUNG 2019

Allgemeines

Die Krankenkassen erheben ihre Prämien ohne Rücksicht auf das Einkommen und das Vermögen der Versicherten. Dies kann zu einer grossen finanziellen Belastung führen. Die Prämienverbilligung soll bei Personen, die in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben, die Belastung durch die Prämien der obligatorischen Krankenpflege-Grundversicherung mindern.

Informationen 2019

➤ **Keine Anmeldung notwendig**

Für die Prämienverbilligung ist keine Anmeldung mit einem Antragsformular notwendig. Die Berechnung erfolgt „von Amtes wegen“ aufgrund der relevanten Steuerdaten.

Ausnahme: Personen mit Quellensteuer und junge Erwachsene in Ausbildung (siehe unten).

➤ **Entscheid über die Prämienverbilligung**

Wer Anspruch auf eine Prämienverbilligung hat, erhält automatisch den Entscheid mit den Berechnungsdetails zugestellt. Es werden nur Entscheide verschickt, die eine Auszahlung zur Folge haben.

➤ **Anmeldung für Quellensteuerpflichtige**

Personen mit Quellensteuer müssen sich nach wie vor anmelden. Das Antragsformular steht im Internet unter www.ur.ch/praemienverbilligung als Download zur Verfügung.

➤ **Junge Erwachsene in Ausbildung**

Die Prämien von jungen Erwachsenen in Ausbildung werden um mindestens die Hälfte verbilligt. Dieser Anspruch ist mit einem Antrag geltend zu machen. Die aktuelle Ausbildung ist zu belegen.

➤ **Auszahlung der Prämienverbilligung direkt an die Krankenkasse**

Details zu Ihren Prämienabrechnungen erhalten Sie von Ihrer Krankenkasse.

➤ **Personen mit Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV**

Für alle Rentnerinnen und Rentner mit Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV wird der Pauschalbetrag für die Prämienverbilligung ebenfalls direkt an die Krankenkasse ausbezahlt.

Auskunft

Bei Fragen wenden Sie sich an das Amt für Gesundheit, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf.

Telefon: 041 875 22 42 oder

Telefon: 041 875 22 37

E-Mail: praemienverbilligung@ur.ch

Internet: www.ur.ch/praemienverbilligung